Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Verwendungsgrundsatz

VORGEFERTIGTE TRAGENDE WAND- UND DECKENBAUTEILE MIT HÖLZERNER KONSTRUKTION

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-050/01-046

Herausgeber
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK 1
2. GELTUNGSBEREICH 2
3. BEGRIFFE 2
4. PRODUKTBESCHREIBUNG 2
5. NACHWEISE 6
   5.1 Nachweise für die Baustoffe (Komponenten) 6
   5.2 Nachweise für die Bauteile 6
6. STANDSICHERHEIT 9
7. GÜTESICHERUNG 9
   7.1 Werkseigene Produktionskontrolle 9
   7.2 Fremdüberwachung 9
   7.2.1 Bei kontinuierlicher Produktion 10
   7.2.2 Bei nichtkontinuierlicher Produktion 10
8. REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG 10
9. KENNZEICHNUNG 11
10. HINWEISE UND ANMERKUNGEN 11
11. ÄNDERUNGSDIENST 12
12. DOKUMENTATION 12

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Elektronische Kopie

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte, gemäß Punkt 4 in diesem Verwendungsgrundsatz, gültig:

Lfd. Nr. 4.1.1: Vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile mit hölzerner Konstruktion.

3. BEGRIFFE

Halbfabrikat (Rohbauteil)
Halbfabrikate im Sinne der Baustoffliste ÖA sind solche Bauprodukte, bei denen zum Zeitpunkt der Anbringung des Einbauzeichens ÜA bauphysikalische Kennwerte nicht bewertet werden. Dies sind vorgefertigte Elemente, welche auf der Baustelle noch mit weiteren Schichten z. B. Gipsplatten, WDVS, … ergänzt bzw. fertig gestellt werden.

Sparschalung
Holzlatten, welche in einem bestimmten Abstand zueinander z. B. meist quer auf Deckenbalken angeordnet sind und zur Befestigung von diversen Plattenwerkstoffen dienen.

Tragende Bauteile
Holzbauteile, die auf Grund ihrer Dimension und Konstruktion dazu bestimmt sind, tragende oder aussteifende Funktionen im Gebäude zu übernehmen, z. B. Wandscheiben

4. PRODUKTBESCHREIBUNG

Dieser Verwendungsgrundsatz umfasst im Herstellwerk vorgefertigte tragende Wand- und Deckenbauteile (inklusive Bauteile für Dachschrägen) mit hölzerner Konstruktion, die beiderseits geschlossen sind, z. B. mit Beplankungen, Bekleidungen, Sparschalungen, Folien.
Darunter fallen z. B.

- Holzrahmenkonstruktionen mit beiderseitiger Beplankung,
- Deckenbauteile mit Wärmedämmung und Sparschalung,
- Verleimte tragende Bauteile mit zusätzlichem Baustoff (wie z. B. Brettstapelholz mit OSB-Platte).
- Im Herstellwerk aus Wand- und Deckenbauteilen zusammengebaute Rohmodule (ohne fertiger Gebäudehülle).

Es sind sowohl Elemente in Holzrahmenbauweise als auch massive, mehrschichtige und mit zusätzlichen Baustoffen zusammengesetzte Bauteile sowie im Werk zusammengefügte Wand- und Deckenelemente zu dreidimensionalen Bauteilen (Rohmodule, die nicht durch das EAD 340308-00-0203 erfasst sind) zur Verwendung für den Wohnbau und für solche Gebäude, die dem längeren

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

oder ständigen Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Bürogebäude, Kindergärten, Schulen, Gewerbebauten) erfasst.

Der Mindestumfang der von der ÜA-Kennzeichnung erfassten Produkte ist auf jene mit beidseitiger Beplankung z. B. auch mit Folien eingeschränkt. Die Festlegung des Vorfertigungsgrades und des Leistungsumfanges durch den Hersteller ermöglicht es diesem, über den Mindestumfang hinauszugehen.

Dies umfasst sowohl Halbfabrikate wie auch fertige (komplette) Bauteile. Im ersten Fall wird nur der ÜA-pflichtige Umfang oder der vom Hersteller festgelegte Umfang Gegenstand der Nachweise, im zweiten Fall der Gesamtbauteil (auch wenn die Komplettierung erst auf der Baustelle nachweislich durch den Hersteller bzw. durch ein beauftragtes Subunternehmen des ÜA-gekennzeichneten Bauteiles erfolgt).

Abbildung 1: Geltungsbereich – Beispiele

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
Einseitig beplanktes Wandelement	Vorgefertigtes geschlossenes Element

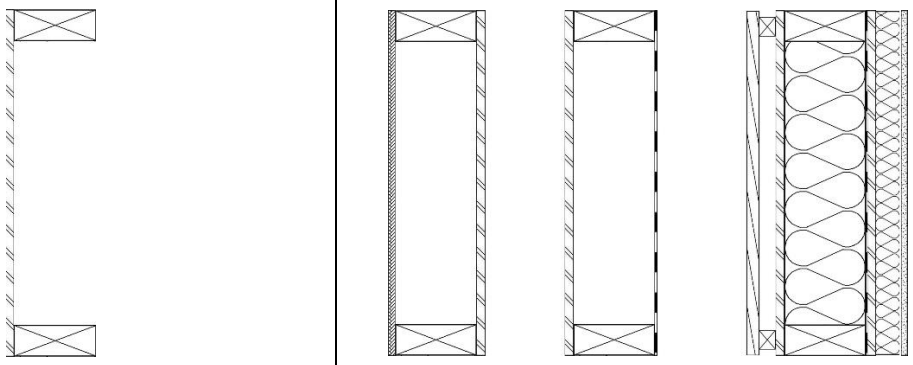

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	ÜA-Zeichen erforderlich
Brettsperrholzwand 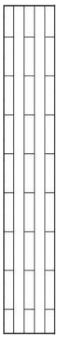	Vorgefertigtes geschlossenes Element 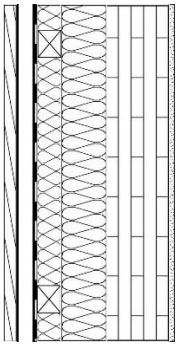
Sichttramdecke 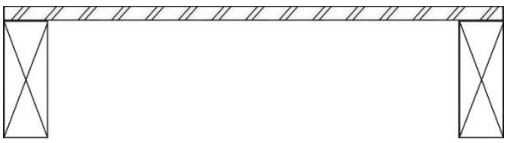	Vorgefertigtes geschlossenes Deckenelement mit Sparschalung 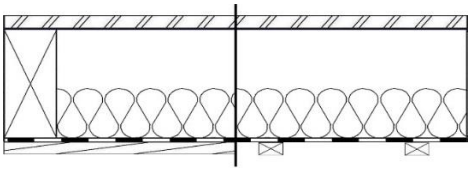

Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Kein ÜA-Zeichen erforderlich	**ÜA-Zeichen erforderlich**
Brettstapeldecke 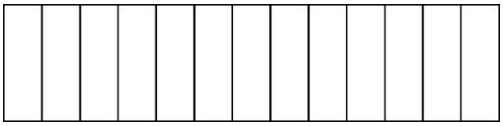	Vorgefertigtes geschlossenes Element 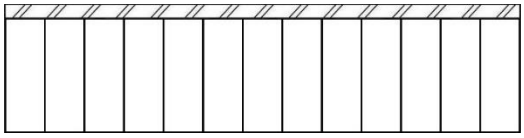
Zimmermannsmäßiger Dachstuhl	Vorgefertigtes geschlossenes Element 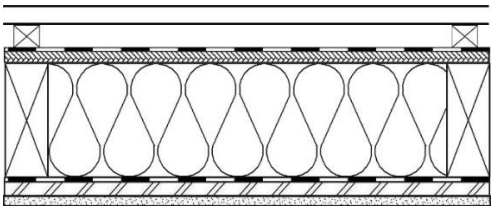

Elektronische Kopie

5. NACHWEISE

Soweit die Produktnormen Klassen, Typen, Leistungsgruppen etc. vorsehen, sind diese anzugeben. Bei nicht genormten Produkten gilt Ähnliches.

Für Dämmstoffe ist insbesondere die Brandverhaltensklasse („Euroklasse“) nach ÖNORM EN 13501-1 anzugeben.

5.1 Nachweise für die Baustoffe (Komponenten)

5.1.1 CE-gekennzeichnete Bauprodukte:
Für CE-gekennzeichnete Bauprodukte gemäß einer harmonisierten technischen Spezifikation gelten die Anforderungen gemäß der harmonisierten technischen Spezifikation und der Verordnung über die Baustoffliste ÖE, soweit maßgebend.

5.1.2 Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Bauprodukt	**Nachweis**
1. Baustoffe in der Baustoffliste ÖA	Registrierungsbescheinigung und ÜA-Kennzeichnung gemäß der Baustoffliste ÖA
2. Genormte Bauprodukte	Durch entsprechende ÖNORM, gegebenenfalls zusätzliche Nachweise gefährlicher Substanzen

5.2 Nachweise für die Bauteile

Bauphysikalische Nachweise für den Brand-, Schall- und Wärmeschutz können von den nach den maßgeblichen Vorschriften zur Durchführung dieser Tätigkeiten Berechtigten entsprechend den Festlegungen in den zugehörigen Regelwerken durch
- Prüfungen,
- Berechnungen und
- Beurteilungen

erbracht werden.

Dazu zählen auch die bauphysikalischen Kennwerte der Aufbauten aus www.dataholz.eu.
Hinweis: Für Prüf-, Überwachungsstellen, Registrierungsstellen, das Österreichische Institut für Bautechnik und Behörden besteht die Möglichkeit eines eigenen unentgeltlichen Zuganges zur Einsicht in die jeweiligen Prüfzeugnisse der Datenbank www.dataholz.eu.

Bei Halbfabrikaten werden die bauphysikalischen Kennwerte in der Registrierungsbescheinigung als nicht bewertet ausgewiesen und es erfolgt ein Hinweis, dass die Verwendbarkeit des Bauproduktes abhängig von allfällig zu ergänzenden Baustoffen im Rahmen des behördlichen Bauverfahrens zu erfolgen hat.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Außenwände, Trennwände, Wände gegen Dachböden	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) nach ÖNORM EN ISO 717-1
Tragende Innenwände innerhalb des Wohnungsverbandes	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
Decken (die Wohnungen trennen)	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Fehlen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-1 und -2
Deckenbauteile innerhalb des Wohnungsverbandes	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Schallschutz (innenliegender Decken zwischen Aufenthaltsräumen)	Bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-2

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

Bauteil	Geprüftes bzw. gefordertes Kriterium	Spezifikation/Anforderung
Decken gegen Dachböden und Außenluft und über Durchfahrten	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei Nichtvorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) und bewerteter Norm-Trittschallpegel $L_{n,w}$ nach ÖNORM EN ISO 717-1 und -2
Dachschräge	**Brandschutz**	Feuerwiderstandsklasse nach ÖNORM EN 13501-2
	Wärmeschutz	Wärmedurchgangskoeffizient U nach ÖNORM EN ISO 6946
		Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für die Wärmedämmstoffe λ_D nach entsprechender Produktnorm bzw. bei nicht vorliegen einer Produktnorm nach ÖNORM B 6015-5
		Wasserdampfdiffusionsverhalten nach ÖNORM B 8110-2
	Schallschutz	Bewertetes Schalldämm-Maß R_w (C_{tr}) oder R_w und (R_w + C_{tr}) nach ÖNORM EN ISO 717-1

Hinweis: Erforderlichenfalls ist es gestattet, zwischen registrierten Standardquerschnitten d.h. zwischen einem minimalen und maximalen Querschnitt des gleichen Bauteils sinnvoll zu interpolieren bzw. aufgrund besonderer Anforderungen den Wand- bzw. Deckenaufbau, unter Einhaltung der geforderten Kennwerte, zu verändern.

Elektronische Kopie

6. STANDSICHERHEIT

Der Nachweis der Standsicherheit ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens in jedem Einzelfall gemäß OIB Richtlinie 1 zu erbringen.

7. GÜTESICHERUNG

Die Gütesicherung besteht aus der werkseigenen Produktionskontrolle und der laufenden Fremdüberwachung.

7.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Es ist eine für die Produkte geeignete werkseigene Produktionskontrolle einzurichten.

Die werkseigene Produktionskontrolle hat zumindest eine Wareneingangs- und eine Produktionskontrolle zu umfassen und ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Abweichungen, Beanstandungen und Fehler sowie die zu deren Behebung gesetzten Maßnahmen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Bei der Wareneingangskontrolle sind alle wesentlichen Bauprodukte (z.B. Konstruktionsholz, Plattenwerkstoffe, Dämmstoffe, Folien und Verbindungsmittel) auf ihre Normkonformität (z.B. Leistungserklärungen; siehe dazu auch Punkt 5.1 in diesem Verwendungsgrundsatz) zu kontrollieren und auf offensichtlich erkennbare Beschädigungen zu überprüfen. Bei Holz und Holzprodukten (wie z.B. keilgezinktes Vollholz, Brettschichtholz) sind auch die Holzqualität und die Holzfeuchtigkeit zu kontrollieren und aufzuzeichnen.

Bei der Produktionskontrolle sind unterschiedliche Bauteiltypen getrennt zu erfassen (z.B. Außenwände/Decken/Dachelemente) und Stichproben sind nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. Bauteilnummer).
Folgende Kriterien sind zu prüfen und zu dokumentieren:

- Überprüfung der Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Ausführungsunterlagen (z.B. hinsichtlich der Dimension/Abmessungen, Materialeigenschaften, Verbindungsmittelabstände)
- Verarbeitung/Ausführung (z.B. Einbringung der Dämmung, Verlegung der Plattenwerkstoffe, Verarbeitung des Wärmedämmverbundsystems bzw. Teilen davon und Verlegung der Folien)

7.2 Fremdüberwachung

Fremdüberwachung ist die fallweise, wiederholte Überprüfung der Herstellung und der Eigenüberwachung von Holzbauelementen gemäß Definition.

Es ist ein Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen. Die Fremdüberwachung hat sich sowohl auf die Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle als auch auf eine Kontrolle von vorgefertigten Bauteilen zu erstrecken. Hierbei sind die verwendeten Baustoffe auf ihre Konformität mit den dazugehörigen Normen, Europäischen Technischen Bewertungen oder Zulassungen zu überprüfen.

Die Art der Fremdüberwachung gemäß Pkt. 7.2.1 und 7.2.2 dieses Verwendungsgrundsatzes ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

Elektronische Kopie

7.2.1 Bei kontinuierlicher Produktion

Bei kontinuierlicher Produktion hat die Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle zweimal jährlich durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.

7.2.2 Bei nichtkontinuierlicher Produktion

Wenn im jährlichen Überwachungszeitraum nur eine geringe Produktion (Bauteile für < 15 Bauvorhaben bzw. für ≤ 30 Wohneinheiten) stattgefunden hat, kann von der Inspektionsstelle die Überwachung auf einmal pro Jahr herabgesetzt werden bzw. bei keiner Produktion in diesem Jahr ausgesetzt werden. Eine Überwachung hat jedoch mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Bei nichtkontinuierlicher Produktion ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der akkreditierten Inspektionsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine Überprüfung der Herstellung und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine akkreditierte Inspektionsstelle durchgeführt werden kann.

8. REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Bauteile eines Herstellers, also jene Aufbauten, welche er standardisiert fertigt (=Standardbauteile), sind im Anhang zur Registrierungsbescheinigung anzuführen.

Wenn zusätzlich zu den in der Registrierungsbescheinigung dargestellten Bauteilen solche aus der/den dafür relevanten Bauteilgruppe(n) des Bauteilkatalogs www.dataholz.eu in der Registrierungsbescheinigung erfasst werden sollen, ist/sind die zugehörige(n) Bauteilgruppe(n) aus „www.dataholz.eu“ (Wände – Holzrahmenbau; Wände – Holzmassivbau, Decken – Holzrahmenbau, Decken – Holzmassivbau, Dächer – Holzrahmenbau, Dächer – Holzmassivbau) anzuführen.

Weiters sind die Baustoffe für alle in dieser/diesen Bauteilgruppe(n) erfassten Bauteile im Anhang der Registrierungsbescheinigung aufzunehmen.

Wenn solche Bauteile regelmäßig gefertigt werden und von einer Standardkonstruktion des Herstellers ausgegangen werden kann, ist deren explizite Aufnahme in der Registrierungsbescheinigung erforderlich.

Sollte es während der Laufzeit der Registrierungsbescheinigung Abweichungen des beschriebenen Bauproduktes geben, sind diese im Fremdüberwachungsbericht von der akkreditierten Inspektionsstelle zu dokumentieren, sofern sie die Leistungsmerkmale der Bauteile nachweislich nicht nachteilig beeinflussen. Andernfalls ist dies der Registrierungsstelle zu melden.

Handelt es sich um sonstige Abweichungen bzw. um neue Standardbauteile sind diese, um sie ebenfalls mit dem ÜA-Zeichen versehen zu können, in der Registrierungsbescheinigung aufzunehmen.

Elektronische Kopie

9. KENNZEICHNUNG

Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA am Produkt zu dokumentieren.

10. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM B 6015-5, Ausgabe 01.11.2009: Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit mit dem Plattengerät. Teil 5: Ermittlung des Nennwertes und des Bemessungswertes der Wärmeleitfähigkeit für Dämmstoffe sowie für Baumaterialien, die nicht durch entsprechende Produktnormen geregelt sind.

ÖNORM B 8110-2, Ausgabe 01.01.2020: Wärmeschutz im Hochbau. Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz.

ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 15.01.2020: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten. Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen.

ÖNORM EN ISO 717-1, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 1: Luftschalldämmung.

ÖNORM EN ISO 717-2, Ausgabe 01.05.2021: Akustik – Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen – Teil 2: Trittschalldämmung.

ÖNORM EN ISO 6946, Ausgabe 01.02.2018: Bauteile. Wärmedurchlasswiderstand und Wärmedurchgangskoeffizient. Berechnungsverfahren (ISO 6946: 2017).

Betreffend formaldehydhaltiger Stoffe, vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, teilhalogenierter Kohlenwasserstoffe, Asbest und Cadmium wird auf die relevanten Verordnungen hingewiesen.

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie eine Präzisierung der vom Verwendungsgrundsatz erfassten Produktgruppen durchgeführt.

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

11. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (http://www.oib.or.at) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

12. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.